



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 31. 10. 1958

II. Wahlperiode

Nr. 1804

Vorlage — zur Kenntnisnahme — gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-21 für das Gelände zwischen Lietzenburger, Württembergische, Pariser Straße und Olivaer Platz in Berlin-Wilmersdorf

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-21 für das Gelände zwischen Lietzenburger, Württembergische, Pariser Straße und Olivaer Platz in Berlin-Wilmersdorf.

Vom 16. Oktober 1958.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-21 vom 21. November 1957 für das Gelände zwischen Lietzenburger, Württembergische, Pariser Straße und Olivaer Platz in Berlin-Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wilmersdorf während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Grenze des Geltungsbereichs umschlossene Gebiet lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — und im Richtplan für das Stadtviertel „Rund um den Zoo“ ist es als Grünfläche ausgewiesen.

Der Bebauungsplan hebt die durch die neue Verkehrsführung — Einmündung der Lietzenburger Straße in den Kurfürstendamm — gegenstandslos gewordenen förmlich festgesetzten Straßen- und Baufluchtlinien auf und setzt entsprechende neue Straßenbegrenzungslinien fest.

II. Inhalt des Planes

Die Bedeutung und der Charakter des Straßenzuges Kurfürstendamm — Taubentzenstraße kann nur erhalten werden, wenn der in West-Ostrichtung fließende Durchgangs- und Lastenverkehr soweit wie möglich über eine neue, das

Kerngebiet um den Zoo tangierende Entlastungsstraße geführt wird. Sie soll nach dem Richtplan für das Stadtviertel „Rund um den Zoo“ als sogenannte Südtangente durchgeführt werden.

Der Bebauungsplan umfaßt den südlichen, zwischen der Konstanzer Straße und der Württembergischen Straße liegenden Abschnitt der Südtangente, der hier dem Zuge der Lietzenburger Straße folgt.

Um der Parkraumnot im Umkreis des Plangebietes zu steuern, sind die Grundstücke und Grundstücksteilflächen auf dem von der Lietzenburger Straße, der Württembergischen Straße, der Pariser Straße und dem Olivaer Platz umgrenzten Block als öffentlicher Parkplatz ausgewiesen.

Der verbleibende Teil des Olivaer Platzes ist als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Der Bebauungsplan hat am 11. Dezember 1957 die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf gefunden.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 2. bis zum 31. Januar 1958 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Während der Auslegungsfrist wurden gegen den Bebauungsplan Einwendungen, die auch nach Erörterung nicht zurückgenommen wurden, erhoben von:

1. der Reichsvereinigung Kohle i. L., Essen,
als Eigentümerin des Grundstücks
Lietzenburger Straße 26 / Olivaer Platz 5-6 / Pariser
Straße 28-29
mit Schreiben vom 28. Januar und 22. Februar 1958,
2. Herrn Miron Olteanu, Berlin-Charlottenburg,
als Eigentümer des Grundstücks
Württembergische Straße 39 / Pariser Straße 25-26
mit Schreiben vom 24. Januar 1958.

Zu 1:

Die Einwendungen richteten sich zunächst gegen die Einbeziehung des Grundstücks in den Bebauungsplan überhaupt, betrafen jedoch letztlich lediglich Entschädigungsfragen, da die Liquidatoren der Eigentümerin ihre grundsätzliche Verkaufsbereitschaft erklärt haben.

Der Senator für Finanzen — Hauptliegenschaftsamt — war seit Anfang des Jahres 1956 um den Erwerb des Grundstücks bemüht, sah sich aber gezwungen, die Erwerbsverhandlungen wegen zu hoher Kaufpreisforderungen am 16. Oktober 1957 einzustellen. Die Höhe der Entschädigung muß nunmehr im besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren geregelt werden, für das der Bebauungsplan IX-21 die Rechtsgrundlage bildet.

Im vorliegenden Verfahren konnten hiernach die Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Zu 2:

Das Grundstück ist inzwischen von Berlin erworben worden. Die Einwendungen sind somit gegenstandslos geworden.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltmäßige Auswirkungen:

Für das Rechnungsjahr 1958 sind die Mittel für den Ausbau der Südtangente im Bezirk Wilmersdorf im Bewirtschaftungsplan für Grundstücksgeschäfte der Liegenschaftsverwaltung — Sonderkonto S 42 11 / Ausgabe-Buchungsstelle 804 — pauschal vorgesehen.

Die Grunderwerbskosten für die Anlegung des öffentlichen Parkplatzes sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

Berlin, den 21. Oktober 1958.

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen